



Medienmitteilung

Urteil des Kantonsgerichts Wallis im Fall der Betreiber des Restaurants "Walliserkanne" in Zermatt

Das Kantonsgericht hat mit Strafurteil vom 25. September 2025 die Berufungen der Betreiber des Restaurants "Walliserkanne" in Zermatt abgewiesen und alle Beschuldigten der mehrfachen Hinderung einer Amtshandlung schuldig gesprochen. Weitere Schuldsprüche wegen Widerhandlung gegen die Covid-19-Verordnung besondere Lage, mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen, Siegelbruchs, Drohung und mehrfacher Beschimpfung betrafen nur einzelne Angeklagte. Das Kantonsgericht verurteilte alle Beschuldigten zu bedingten Geldstrafen und zu Bussen und auferlegte ihnen die Verfahrenskosten.

Das Kantonsgericht hat mit Urteil vom 25. September 2025 die Berufungen der drei Beschuldigten gegen das Urteil des Bezirksgerichts Visp abgewiesen. Die Schuldsprüche gehen insbesondere auf Vorfälle aus dem Jahre 2021 zurück. Dabei weigerten sich die Beschuldigten, die damals für Gastrobetriebe geltenden Schutzmassnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus in ihrem Betrieb umzusetzen und widersetzten sich insbesondere auch der vom Kanton verfügten Restaurantschliessung.

Konkret hat das Kantonsgericht den Beschuldigten A. A. der Widerhandlung gegen die Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 23. Juni 2021, des mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen (Art. 292 StGB) sowie der mehrfachen Hinderung einer Amtshandlung (Art. 286 StGB) schuldig gesprochen und ihn unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungshaft von fünf Tagen zu einer auf zwei Jahre bedingten Geldstrafe von Fr. 3'360.00 und zu einer Busse von Fr. 1'920.-- verurteilt.

Den Beschuldigten B. A., der der Berufungsverhandlung ferngeblieben war, verurteilte es wegen mehrfacher Hinderung einer Amtshandlung (Art. 286 StGB), Siegelbruchs (Art. 290 StGB), Drohung (Art. 180 Abs. 1 StGB) sowie mehrfacher Beschimpfung (Art. 177 Abs. 1 StGB) unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungshaft von fünf Tagen zu einer auf zwei Jahre bedingten Geldstrafe von Fr. 7'380.00 sowie zu einer Busse von Fr. 1'800.--.

Die Beschuldigte C. A. schliesslich wurde der mehrfachen Hinderung einer Amtshandlung (Art. 286 StGB) und des Siegelbruchs (Art. 290 StGB) schuldig gesprochen. Sie wurde unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungshaft von fünf Tagen zu einer auf zwei Jahre bedingten Geldstrafe von Fr. 8'250.00 sowie zu einer Busse von Fr. 1'950.-- verurteilt.

Die Kosten der Staatsanwaltschaft von Fr. 6'000.--, jene des Bezirksgerichts von Fr. 1'800.-- sowie jene des Kantonsgerichts von Fr. 1'200.-- wurden den drei Beschuldigten zu je einem Drittel auferlegt. Den Beschuldigten B. A. verpflichtete das Kantonsgericht zudem, dem Privatkläger eine Genugtuung von Fr. 200.-- sowie eine Parteientschädigung über insgesamt Fr. 6'700.-- zu bezahlen.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Sitten, 30. September 2025

Das Kantonsgericht erteilt in diesem Fall keine weiteren Auskünfte.